Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 34

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel. 29. August 1874. **Nr. 34.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben. — Ausland: Frankreich: Graf von Paris, Amerikanischer Bürgerkrieg; Bulletin de la Réunion des Officiers; Oesterreich: Organisationsveränderungen der Honvéds.

Hierzu als Beilage die vom Eidgen. Stabsbüreau herausgegebenen zwei Uebersichtskarten für den diesjährigen Truppenzusammenzug.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

V. Die zusammengesetzten Truppenkörper.

A. Bildung der zusammengesetzten Truppenkörper.

Nach Art. 49 a sollen die Infanterie-Regimenter aus zwei oder drei Bataillonen gebildet werden. Wir glauben, man hätte sich schon der Gleichförmigkeit wegen für Regimenter von 3 Bataillonen entschließen dürfen. Allerdings haben wir nach dem Entwurf 98 Infanterie-Bataillone. Aus diesen können wir 32 Regimenter zu 3 Bataillonen und ein Regiment zu 2 Bataillonen bilden. 32 Regimenter entsprechen genau den 8 Divisionen. Das 33. bleibt übrig.

Wollte man genau die 32 Regimenter und 8 Divisionen beibehalten, so wären 2 Regimenter aus 4 Bataillonen zu bilden. Für dieses spricht der Umstand, daß z. B. der Kanton Tessin, der einzige, dessen Mannschaft ausschließlich italienisch spricht und geographisch ganz abgeschlossen ist, 4 Bataillone stellt. Diese in ein Regiment zu vereinigen, dürfte aus schon erwähnten Gründen angemessen sein. Ebenso stellt Graubünden nach dem Entwurfe 4 Bataillone. Aus diesen ließe sich das zweite Regiment von 4 Bataillonen bilden. Den territorialen und kantonalen Verhältnissen wäre alle Rechnung getragen.

Es hätte daher entsprechender geschienen in Art. 49 zu sagen: „Die Infanterie bildet 32 Regimenter, und zwar bestehen die Regimenter 1—30 aus 3, die Regimenter 31 und 32 aus 4 Bataillonen.

Art. 49 b. Das Kavallerie-Regiment soll aus 2 — 3 Schwadronen bestehen. Regimenter von 3 Schwadronen zu 372 Pferden sind schon sehr schwach — von 2 so schwachen Schwadronen, wie wir sie annehmen, sind die Regimenter nur etwas stärker als die Schwadronen in manchen Armeen. Es ist übrigens gar kein Grund vorhanden, die Regimenter nicht durchgehend aus 3 Schwadronen zu bilden, es wäre denn, daß man einen allgemein durchgeführten Grundsatz für zu einfach hielte.

Wir haben 24 Schwadronen und 8 Divisionen, folglich können wir 8 Regimenter zu 3 Schwadronen bilden. Es wäre daher zu sagen:

„Die Kavallerie bildet 8 Regimenter von je 3 Schwadronen."

Daß wir keine Reserve-Kavallerie haben, ist ein Nachtheil, doch die für die Divisionen bemessene Kavalleristenzahl übersteigt das Nothwendigste nicht.

Bevor man an die Bildung einer Kavallerie-Reserve denken darf, muß man die Divisionen mit der nothwendigsten Kavallerie versehen haben.

Im Nothfall wird allerdings wenig Anderes übrig bleiben, als von den Divisionen, die, vermöge der Beschaffenheit des ihnen angewiesenen Operationsfeldes, die Kavallerie eher zum Theil entbehren können, eine Schwadron oder auch zwei wegzunehmen und diese einer andern, die derselben nothwendiger bedarf, zuzuweisen.

Doch solche Aenderungen sind Sache des Oberbefehlshabers (Art. 50), und im Frieden darf man hierauf keine Rücksicht nehmen.

Dem Art. 49 c, 2. Absatz entnehmen wir, was man unter Kavallerie-Reserve versteht. Den Offizieren dürfte dieses aus den Militärschulen bereits bekannt sein, scheint daher in dem Militär-Organisationsgesetz überflüssig. Sollte man aber mit dieser

Erklärung die Absicht verbinden, eine Kavallerie-Reserve zu bilden, so ist nicht erklärlich, woher die Schwadronen zu derselben genommen werden sollen, da (nach Tafel XXXII.) bei jeder Division 3 Schwadronen verwendet werden sollen. 8 Divisionen und zu jeder 3 Schwadronen macht 24 Schwadronen.

Nach Artikel 33 sollen aber die Kantone nur 24 Schwadronen stellen, wo sollen da die Dragonerschwadronen der Kavallerie-Reserve herkommen? Es kann doch nicht die Absicht sein, aus den nicht berittenen Schwadronen der Landwehr, eine unberittene Kavallerie-Reserve zu bilden?

Da die Kavallerie-Regimenter von 3 Schwadronen zu 124 Pferden ausnehmend schwach sind, so scheint es angemessen, wenn der Entwurf dieselben abwechselnd von einem Major und Oberstlieutenant befehligen läßt.

Nach Art. 49 c des Entwurfes soll aus 2 Feldbatterien oder Gebirgsbatterien das Artillerie-Regiment gebildet werden. Aus 2—4 Positionskompagnien eine Abtheilung.

Wir gestehen offen, diese Bestimmung hat uns einen betrübenden Eindruck gemacht, nicht deßhalb, weil wir nicht wünschen, daß alle Artillerie-Offiziere Regiments-Kommandanten werden, sondern weil es mehr als sonderbar aussieht, wenn wir auf solche absonderliche Weise bei der Organisation vorgehen.

Mit gewissen Bezeichnungen verbindet man in der Militärsprache bestimmte Begriffe. Sehen wir daher was man in andern Armeen unter einem Artillerie-Regiment versteht und was dasselbe in sich begreift.

In Preußen besteht jedes Artillerie-Regiment aus dem Stab und 4 Abtheilungen, und zwar 3 Fuß- und 1 reitende Abtheilung; die Fußabtheilungen bestehen aus 4, die reitenden aus 3 Batterien, letztere aus leichten, erstere aus gleichviel leichten und schweren Batterien (8- und 9-Cm. Geschützen); das Artillerie-Regiment hat daher 15 Batterien, jede hat im Frieden (ersparnißhalber) 4, im Krieg 6 bespannte Geschütze. Bei der Mobilmachung formirt das Regiment überdieß 1 Ersatzabtheilung und 1 Kolonnenabtheilung. Letztere besteht aus 5 Artillerie- und 4 Infanterie-Munitionskolonnen.

In Oesterreich hat ein Artillerie-Regiment im Krieg 4 vierpfündige Fuß-, und 4 vierpfündige Kavallerie- und 7 achtpfündige Batterien und 5 oder 6 Munitionskolonnen. Hiezu kommt noch 1 Ergänzungsbatterie. Die Batterien haben 8 Geschütze. Bei jedem Regiment befinden sich außer dem Regiments-Kommandanten 3 höhere Stabs-Offiziere, welchen nach Ermessen eine Anzahl Batterien zur Inspizirung und zur Vermittlung des Dienstverkehrs mit dem Regiment, zugetheilt werden.

Daß die Abtheilung Positionsartillerie doppelt so stark sein soll als das Feldartillerie-Regiment, ist sonderbar. Die Abtheilung größer als der ganze Truppenkörper!

Wie reimt sich die Bestimmung des Entwurfes, daß das Regiment ohne Zwischenglied über der Batterie stehe und von einem Oberstlieutenant befehligt werde, mit dem Ausspruch der Botschaft: „In Zukunft wird in allen Waffen jede zunächst über der Kompagnie stehende Einheit durch einen Major kommandirt werden." (S. 24, Zeile 34 und 35.)

Unsern Verhältnissen Rechnung tragend, dürfte es angemessen sein, die Artillerie und die 2 Kolonnen des Parks, welche einer Division zugewiesen sind, in ein Artillerie-Regiment zu vereinen. Dieses würde bestehen aus 2 Geschütz- und 1 Kolonnenabtheilung.

Die Geschützabtheilung bestände aus je 3 Batterien von 18 Geschützen.

Die Abtheilung wäre von einem Major, das Regiment von einem Oberstlieutenant befehligt.

Diese Formation würde mit der Organisation der übrigen Truppen der Armee übereinstimmen.

Die Abtheilung wenigstens 3 Batterien stark zu machen, scheint nothwendig. — Es ist zwar ein heutzutage angenommener Grundsatz, daß die Artillerie stets in größern Massen verwendet werden solle. Gleichwohl kann in gebirgigem Terrain oft der Fall vorkommen, einzelne Batterien detachiren zu müssen. In Preußen ist es ein fester Grundsatz, nie weniger Geschütze als die einer Abtheilung in einer Batterie zu verwenden. Gleichwohl finden wir, daß General Werder, als er in dem gebirgigen Terrain von Belfort zu operiren hatte, sehr oft genöthigt war, einzelne Batterien zu detachiren. Wir verweisen auf die offizielle Darstellung Löhleins. Da man aber ähnliche Fälle von Detachirungen bei der Beschaffenheit unseres Kriegstheaters nicht in das Gebiet der Unmöglichkeit verweisen kann, da sie vorkommen können und müssen, so fragen wir, was bleibt dann dem Abtheilungskommandanten übrig, wenn er eine Batterie detachirt hat? Eine Batterie! Diese wird von dem Batteriekommandanten befehligt. Er ist daher überflüssig. Anders ist es, wo die Abtheilung aus 3 Batterien besteht und dem Abtheilungs-Chef bei Detachirung einer Batterie noch 2 Batterien übrig bleiben.

Die Artillerie-Offiziere würden durch die Eintheilung in Abtheilungen nicht benachtheiligt. Wie bei der Infanterie und Kavallerie kommt auf 3 Hauptleute ein Stabsoffizier. Künftig wird man diese aus den Truppenoffizieren nehmen. Auf 3 Stabsoffiziere kommt endlich ein Regimentskommandant (ein Oberstlieutenant).

Die Stelle eines Regimentskommandanten ist aber die, mit welcher die Laufbahn des Offiziers in der Truppe abgeschlossen ist.

Die höhern Grade entsprechen den Generaloffizieren anderer Armeen. Diese sind entweder Brigadiere der Infanterie- oder Reiter-, Artillerie- und Reservebrigaden.

Da unsere Armee-Organisation auf letztere keinen Bedacht nimmt, so öffnet sich (da die Spezialstäbe nur aus 2, höchstens 3 höhern Offizieren bestehen und bestehen können) für den, der Carrière machen will, nur der Weg vom Regimentskomman-

danten zum Infanterie-Brigadier und von diesem, wenn ihm die Götter und Bundesräthe günstig gestimmt sind, zum Divisionär, der die strategische Einheit befehligt, in welcher der Infanterie die nöthigen Spezialwaffen, Kavallerie, Artillerie, technische Truppen und Administrationen 2c. zugewiesen werden.

Die Aufstellung einer Armee-Rangliste muß eine der ersten Folgen der neuen Militär-Organisation sein.

Da der Entwurf 48 Batterien vorsieht (S. 42) und jede Division 6 Batterien erhalten soll, so wäre Art. 49 c so zu fassen:

„Die Artillerie bildet 8 Artillerieregimenter, jedes Regiment besteht aus 2 Geschütz-Abtheilungen von je 3 Batterien und einer Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem in zwei Kolonnen eingetheilten Divisionspark."

Wären Artillerie-Regimenter von 2 Batterien nicht taktisch und administrativ bedeutungslos, so würde man mit dem für die Regimentsstäbe vorgesehenen Personal schwerlich ausreichen. Den Quartiermeister, welchen wir bei dem Regiment vermissen, finden wir jedoch bei der Brigade (eben weil man das, was dem Regiment entspricht, bei der Artillerie Brigade nennt und dieses ist allerdings nothwendig — wenn man bei jeder Division einen eidg. Obersten des Artilleriestabes als Artillerie-Brigadier haben will).

Bei dem Artillerie-Brigadestab finden wir einen Oberstlieutenant als Stabschef. Was dieser (da außerdem 2 Adjudanten vorgesehen sind) überhaupt zu thun hat, wozu die Artilleriebrigade überhaupt einen hohen Generalstabs-Offizier braucht, dürfte schwer zu begründen sein. Weßhalb aber der Generalstabs-Offizier noch einen Grad höher gestellt sein soll, als jener der Division — dieses zu begreifen, gestehen wir beschämt, reicht unser Verstandesvermögen nicht aus.

Aus den 10 Positionsbatterien ein Positions-Regiment mit 3 Abtheilungen zu bilden, dürfte den allgemeinen Grundsätzen der Organisation entsprechen.

Bei dem von uns vorgeschlagenen Vorgang ließe sich die Dreitheilung, wie bei der Infanterie und Kavallerie, auch bei der Artillerie durchführen. 3 Züge eine Batterie, 3 Batterien eine Abtheilung, 3 Abtheilungen ein Regiment.

Diese Einfachheit, welche Kenntniß der Organisation und der taktischen Formen der einzelnen Waffen sehr erleichtern würde, da die Grundsätze übereinstimmen, zu opfern, weil die eine oder andere Waffe glaubt, etwas Apartes haben zu müssen, würde ein arges Verkennen der militärisch richtigen Grundsätze in auffallender Weise konstatiren.

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Schluß.)

Die schweizerischen Bundesheere hatten Anfangs keinen gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, die Kriegsgemeinde entschied nach dem Antrag über die auszuführenden kriegerischen Unternehmungen.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts bestimmte der Kriegsrath (die Hauptleute, denen im Beginn des XVI. Jahrhunderts noch einige Verordnete des Rathes beigegeben wurden) über die Operationen. Um die Leitung in der Schlacht zu ermöglichen, fingen die Schweizer in den Burgunderkriegen an, wenn der allgemeine Schlachtenplan durchberathen und festgesetzt war, einem Hauptmann die oberste Leitung und Ausführung anzuvertrauen. Die Aufgabe desselben endete mit dem Abend des Schlachttages.

Da die Eidgenossen damaliger Zeit als erfahrene Kriegsleute den Vortheil einheitlicher Führung rasch begriffen, so fingen sie in den italienischen Feldzügen (am Anfang des XVI. Jahrhunderts) an, bei Beginn des Krieges für die Dauer desselben einen Oberbefehlshaber zu bestellen und diesem gleichzeitig einen Stab beizuordnen.

Die Wahl des Oberbefehlshabers geschah durch die versammelten Hauptleute. Die übrigen Heeresbeamtungen wurden theils von dem Kriegsrath der Hauptleute, theils von dem Oberbefehlshaber bestellt.

So war es z. B. in dem Feldzug 1512. Ulrich, Freiherr von Hohensax, war oberster Feldhauptmann, Stapfer von Zürich sein Stellvertreter; ferner finden wir einen obersten Schützenmeister, einen obersten Hauptmann der Spieße, einen obersten Hauptmann der Hellebarden, einen obersten Profosen, einen obersten Proviantmeister, einen obersten Büchsenmeister, einem besondern Anführer war die Führung der Vorhut, einem andern die des Gewalthaufens, einem dritten die der Nachhut übertragen. Die Freiknechte hatten ihren eigenen Kommandanten.

Im weitern Verlauf des XVI. Jahrhunderts finden noch besondere Richter, Wachtmeister, Ordnungmacher (Adjudanten), den Troßhauptmann und die Kriegsräthe, welche in den mailänder Feldzügen den eigentlichen Stab des Oberbefehlshabers und der Hauptleute bildeten.

Wie die eidg. Bundesheere nur im Falle drohender Kriegsgefahren unter die Waffen gerufen wurden, so ernannten die eidg. Tagsatzungen auch in späterer Zeit nur im Falle eines größern Truppenaufgebotes einen Oberbefehlshaber.

Im Frieden besorgte in den Kantonen die Funktion des Oberbefehlshabers der Landeshauptmann, Pannerherr oder der Milizinspektor. Als für eine zweckmäßigere Organisation eines eidg. Stabes gesorgt wurde, verloren diese Stellen viel von ihrer frühern Bedeutung.

Nach den Militär-Reglementen von 1817 war der Bundesfeldherr mit großen Befugnissen ausgestattet. Man hatte gefühlt, daß bei den Verhältnissen der Armee dieses unbedingt nothwendig sei, wenn etwas geleistet werden soll.

Wichtige Veränderungen brachte das Gesetz über die Militär-Organisation von 1850.

Dieses bestimmte, der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, Rechte und Pflichten desselben aus. — Im Frieden war daher der Bundesrath beständig, im Krieg, so lang kein General bestellt war, Feldherr!